

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

September 2026

Solvistas Deutschland GmbH
Margot-Becke-Ring 37
69124 Heidelberg, Deutschland

HRB 750796, Amtsgericht Mannheim
vertreten durch den Geschäftsführer Sebastian Stöger.

1 Allgemeines

Die **Lieferungen, Leistungen und Angebote** von solvistas Deutschland GmbH („solvistas“) unterliegen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen („**AGB**“). Diese AGB gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen solvistas und dem Auftraggeber („**AG**“ bzw. „**Kunde**“) insoweit, als in den Verträgen zwischen solvistas und dem AG keine abweichenden Regelungen getroffen wurden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des AG finden keine Anwendung, es sei denn, solvistas stimmt ausdrücklich ihrer Geltung zu. Entgegenstehende sowie abweichende Bedingungen werden nicht anerkannt, es sei denn, solvistas stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn solvistas in Kenntnis entgegenstehender und/oder von den nachfolgenden Geschäftsbedingungen abweichenden Bedingungen die Lieferung und Leistung vorbehaltlos ausführt.

2 Vergütung

Alle **Preise sind**, sofern nichts anderes ausdrücklich vermerkt ist, **exklusive Umsatzsteuer** und in Euro angeführt.

Die im gesonderten Vertrag angeführten Zeit- und Mengenangaben beruhen auf Schätzungen von solvistas. Die Verrechnung erfolgt – sofern nichts anderes vereinbart ist – nach tatsächlichem Aufwand bzw. Verbrauch.

Die Kosten für **Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder** werden dem AG gesondert in Rechnung gestellt. Die Höhe der entsprechenden Verrechnungssätze richtet sich nach den vereinbarten Preisen. **Reisezeiten** von Mitarbeitern von solvistas gelten als Arbeitszeit. Nebenkosten, wie z.B. Übernachtungskosten, werden dem AG nach tatsächlichem Aufwand verrechnet.

Alle Preise verstehen sich ab dem Standort von solvistas und ohne Montage, Installation bzw. Aufstellung.

Montage-, Installations- und Aufstellungsarbeiten werden nach Zeitaufwand zu den vereinbarten Stundensätzen verrechnet.

Laufende Entgelte für Services und Dienstleistungen unterliegen einer **jährlichen Preisanpassung**, bei deren Ermittlung die Veränderungsrate zum Vorjahr in Prozent des Verbraucherpreisindex für Deutschland (veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt) zugrunde zu legen ist. Die Entgelte dürfen höchstens in dem Umfang geändert werden, in dem sich der Verbraucherpreisindex für Deutschland verändert hat. Falls dieser Index nicht mehr veröffentlicht wird, soll derjenige Index maßgeblich sein, der an seine Stelle tritt. Als Bezugsgröße für Anpassungen dient nach dem ersten Jahr die für den Monat des Vertragsabschlusses bekannt gegebene Indexzahl.

solvistas ist berechtigt, zum 1. Januar eines jeden Jahres diese Entgelte anzupassen.

Sollten sich die Lohnkosten unabhängig von dem oben genannten Index aufgrund kollektivvertraglicher Regelungen (IT-Kollektivvertrag) oder innerbetrieblicher Abschlüsse oder sollten sich andere, für die Kalkulation relevante Kostenstellen oder zur Leistungserbringung notwendige Kosten, wie jene für Materialien, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung etc. verändern, so ist solvistas berechtigt, die Preise entsprechend zu **erhöhen** oder zu **ermäßigen**. Im Falle einer Erhöhung gilt für die Änderung, Fristen und Stichtage das zur Preissteigerungsrate beschriebene Verfahren entsprechend.

Alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Gebühren und Steuern (insbesondere die Umsatzsteuer) werden aufgrund der jeweils geltenden Gesetzeslage verrechnet.

solvistas ist jederzeit berechtigt, die Leistungserbringung von der Leistung von Anzahlungen oder der Beibringung von sonstigen Sicherheiten durch den AG in angemessener Höhe abhängig zu machen.

3 Zahlungsbedingungen, Verzugszinsen

Soweit nicht vertraglich anders vereinbart, werden Entgelte wie folgt verrechnet:

- Entgelte für Lieferungen werden bei (Teil-) Lieferung fällig.
- Pauschale Entgelte werden vierteljährlich im Vorhinein in Rechnung gestellt.
- Entgelte nach Aufwand werden monatlich im Nachhinein in Rechnung gestellt.
- Entgelte sind bei Rechnungserhalt prompt, spätestens 14 Kalendertage ab Rechnungserhalt ohne jeden Abzug und spesenfrei fällig.

Zahlungen des AG gelten erst mit dem Zeitpunkt des Einganges auf dem Geschäftskonto der solvistas als geleistet. Für Teilrechnungen gelten die im Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen. Ist die Fälligkeit der Zahlung nach dem Kalender bestimmt, so kommt der Kunde bereits durch Versäumung des Termins in Verzug. Ansonsten kommt der Kunde durch eine Mahnung in Verzug oder spätestens dann, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung zahlt; im Falle des Verzugs beträgt der Zinssatz für Entgeltforderungen acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Die Verpflichtung zur Zahlung von Verzugszinsen schließt die Geltendmachung weiterer Verzugschäden durch solvistas nicht aus.

Sollte der Zahlungsverzug des AG 28 Tage überschreiten, ist solvistas berechtigt, sämtliche Lieferungen und Leistungen einzustellen oder vom AG Vorauszahlungen bzw. Sicherstellungen zu fordern. solvistas ist überdies berechtigt, das Entgelt für alle bereits erbrachten Leistungen ungeachtet allfälliger Zahlungsfristen sofort fällig zu stellen.

Die Aufrechnung ist dem AG nur mit einer von solvistas anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung gestattet.

Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem AG nicht zu.

4 Vertragsauflösung

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, können Verträge, die auf unbestimmte Zeit abgeschlossen wurden, durch beide Vertragsparteien unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum 31. Dezember jedes Kalenderjahres mittels einer Erklärung in Textform gekündigt werden. Maßgeblich für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist das Datum der Postaufgabe.

Beide Vertragsparteien haben das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages mit sofortiger Wirkung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Ein solcher wichtiger Grund liegt für solvistas insbesondere dann vor, wenn,

- der AG vertraglich vereinbarten Informationspflichten nicht nachkommt;
- der AG mit der Zahlung fälliger Entgelte trotz Mahnung und Nachfristsetzung mehr als 60 Tage in Verzug gerät;
- der AG die Leistungserbringung durch die beharrliche

Nichterfüllung seiner Mitwirkungspflichten unmöglich macht;

- Umstände vorliegen, die eine zeitgerechte bzw. fortgesetzte Erfüllung der vereinbarten Leistungen offensichtlich unmöglich machen, sofern sie durch den AG zu vertreten sind;
- der AG die ihm aus diesem Vertrag obliegenden wesentlichen Pflichten wiederholt verletzt;
- der AG sich gegenüber solvistas treuwidrig verhält.

Als wichtiger Grund für den AG gilt insbesondere, wenn

- solvistas sich gegenüber dem AG treuwidrig verhält.

Wird der Vertrag vom AG mit sofortiger Wirkung für aufgelöst erklärt, hat solvistas jedenfalls Anspruch auf das Entgelt der von ihr bis zu diesem Zeitpunkt vertragsgemäß erbrachten Leistungen. Allfällige Ansprüche auf Schadenersatz und/oder Konventionalstrafen und/oder Vergütung noch nicht ausgeführter Leistungsteile bleiben davon unberührt.

Eine außerordentliche Kündigung muss nach Eintritt des jeweiligen Kündigungsgrundes und Kenntnis durch die kündigungsberechtigte Vertragspartei schriftlich, per eingeschriebenen Brief erfolgen.

5 Leistungsumfang

Der Leistungsumfang von solvistas ist in einem gesonderten Vertrag (z.B. **Rahmenvereinbarung, Leistungsschein oder beauftragtes Angebot**) mit dem AG festgelegt. Sofern nichts anderes vereinbart wird, erbringt solvistas die Leistungen während der bei **solvistas üblichen Geschäftszeiten**.

Grundlage der für die Leistungserbringung von solvistas eingesetzten Einrichtungen und Technologie ist der qualitative und quantitative Leistungsbedarf des AG, wie er auf der Grundlage der vom AG zur Verfügung gestellten Informationen ermittelt wurde.

Machen **neue Anforderungen** des AG eine Änderung der Leistungen bzw. der eingesetzten Technologie erforderlich, wird solvistas auf Wunsch des AG ein entsprechendes Angebot unterbreiten.

solvistas ist berechtigt, die zur Erbringung der Leistungen eingesetzten **Einrichtungen nach freiem Ermessen zu ändern**, wenn keine Beeinträchtigung der Leistungen zu erwarten ist.

Leistungen durch solvistas, die vom AG **über den jeweils vereinbarten Leistungsumfang** hinaus in Anspruch genommen werden, werden vom AG nach **tatsächlichem Personal- und Sachaufwand zu den bei solvistas gültigen Sätzen vergütet**, die dem AG gemeinsam mit dem jeweiligen gesonderten Vertrag bekannt gegeben wurden. Dazu zählen insbesondere Leistungen außerhalb der bei solvistas üblichen Geschäftszeiten, das Analysieren und Beseitigen von Störungen und Fehlern, die durch unsachgemäße Handhabung oder Bedienung durch den AG oder sonstige nicht von solvistas zu vertretende Umstände entstanden sind.

Der AG berechtigt solvistas ausdrücklich, dass solvistas geeig-

neten Dritten Aufgaben zur Vertragserfüllung überbinden darf. Dabei wird kein Vertragsverhältnis zwischen dem AG und dem Dritten begründet. solvistas verpflichtet sich in diesem Fall weiterhin zur Einhaltung sämtlicher einschlägiger Bestimmungen der Datenschutzgesetze.

Sofern solvistas auf Wunsch des AG **Leistungen Dritter** vermittelt, kommen diese Verträge ausschließlich zu den jeweiligen Geschäftsbedingungen des Dritten zustande.

Geringfügige oder sonstige für den AG zumutbare Änderungen der Leistungs- bzw. Lieferverpflichtung von solvistas gelten vorweg als genehmigt.

6 Abnahme bzw. Freigabe von Software

Ist die Erstellung, Anpassung oder Weiterentwicklung von Software geschuldet, so ist der AG verpflichtet, die gelieferte bzw. bereitgestellte Software spätestens innerhalb von vier Wochen nach Lieferung bzw. Bereitstellung abzunehmen bzw. freizugeben. Lässt der AG diese Frist verstreichen, gilt die Software mit Ablauf der Frist als abgenommen bzw. freigegeben. Bei Einsatz der Software im Echtbetrieb durch den AG gilt die Software jedenfalls mit sofortiger Wirkung als abgenommen bzw. freigegeben.

7 Mitwirkungspflichten des AG

Der AG verpflichtet sich, **alle Maßnahmen zu unterstützen**, die für die Erbringung der Leistungen durch solvistas erforderlich sind.

Sofern die Leistungen vor Ort beim AG erbracht werden, stellt der AG die zur Erbringung der Leistungen erforderlichen Netzkomponenten, Anschlüsse, Versorgungsstrom sowie Infrastruktur, Netzanbindung u.ä. in erforderlichem Umfang unentgeltlich zur Verfügung.

Soweit dies nicht ausdrücklich im Leistungsumfang enthalten ist, wird der AG auf eigenes Risiko und auf eigene Kosten für eine benötigte Netzanbindung sorgen.

Der AG stellt zu den vereinbarten Terminen und auf eigene Kosten sämtliche zur **Erbringung der Leistungen benötigten Informationen**, Arbeitsräume, Daten und Unterlagen in der von solvistas geforderten Form zur Verfügung und unterstützt solvistas auf Wunsch über Aufforderung bei der Problemanalyse und Störungsbeseitigung, der Koordination von Verarbeitungsaufträgen und der Abstimmung der Leistungen.

Vor Anschluss oder Transport von EDV-technischen Produkten bzw. vor Installation von Computerprogrammen ist der AG verpflichtet, den auf der Computeranlage bereits bestehenden **Datenbestand ausreichend zu sichern**.

Der AG ist verpflichtet, die zur Nutzung der Leistungen von solvistas erforderlichen Passwörter und Log-Ins vertraulich zu behandeln.

Der AG hat die an solvistas übergebenen Daten und Informationen bei sich zu verwahren, so dass sie bei Verlust oder Beschädigung jederzeit rekonstruiert werden können.

Der AG hat die jeweiligen Montage-, Installations-, Inbetriebnahme- und Betriebsbedingungen bzw. -anleitungen einzuhalten. Ebenso hat der AG für die Raum- und Gebäudesicherheit, unter anderem für den Schutz vor Wasser, Feuer und Zutritt Unbefugter, Sorge zu tragen.

Der AG haftet für Schäden, die aus einer nicht sorgfältigen Behandlung der von solvistas beigestellten Einrichtungen oder Technologien durch Mitarbeiter oder eingesetzte Dritte des AG entstehen. Im Falle der Beschädigung ist der AG verpflichtet, diese umgehend schriftlich via E-Mail oder telefonisch an den Service Desk der solvistas zu melden. Die Behebung des Schadens erfolgt auf Rechnung des AG durch solvistas oder einen von dieser beauftragten Dritten.

Änderungen in den Arbeitsabläufen beim AG, die Änderungen in den von solvistas für den AG zu erbringenden Leistungen verursachen können, bedürfen der vorherigen Abstimmung mit solvistas hinsichtlich ihrer technischen und kommerziellen Auswirkungen. Eine Anpassung der Kosten wird dabei ausdrücklich vorbehalten.

Der AG ist nicht berechtigt, den Mitarbeitern von solvistas Weisungen – gleich welcher Art – zu erteilen und wird alle Anliegen bezüglich der Leistungserbringung ausschließlich an den von solvistas benannten Ansprechpartner herantragen.

Der AG wird alle ihm obliegenden Mitwirkungspflichten so zeitgerecht erbringen, dass solvistas in der Erbringung der Leistungen nicht behindert wird.

Der AG ist dafür verantwortlich, dass seine an der Vertragserfüllung beteiligten Mitarbeiter oder von ihm beauftragte Dritte entsprechend an der Vertragserfüllung mitwirken.

Erfüllt der AG seine Mitwirkungspflichten nicht zu den vereinbarten Terminen oder in dem vorgesehenen Umfang, gelten die von solvistas erbrachten Leistungen trotz möglicher Einschränkungen dennoch als vertragskonform erbracht. Zeitpläne für die von solvistas zu erbringenden Leistungen verschieben sich in angemessenem Umfang. Der AG wird solvistas hierdurch entstehende Mehraufwendungen und/oder Kosten zu den jeweils bei solvistas gültigen Sätzen gesondert vergüten.

Soweit nicht vertraglich anders vereinbart, erbringt der AG seine Mitwirkungspflichten unentgeltlich.

8 Lieferung, Erfüllungsort

Die Lieferung bzw. Bereitstellung sowie die Leistungserbringung erfolgt zu den im gesonderten Vertrag festgelegten Bedingungen und Terminen.

Sofern nichts anderes vereinbart ist, beginnt die Liefer- bzw. Bereitstellungs- und Leistungsfrist mit Annahme des

Angebotes der solvistas durch den AG bzw., im Fall eines unverbindlichen Angebotes der solvistas, mit der Auftragsbestätigung durch solvistas.

Erfüllungsort ist, sofern nichts anderes vereinbart ist, der Sitz von solvistas.

Die Übergabe der Lieferungen bzw. Leistungen erfolgt mit Übernahme durch den AG am Erfüllungsort. Im Fall der vereinbarten Versendung von Lieferungen mit der Übernahme durch den Transporteur. Bei bereitgestellter Software gilt die Übergabe mit deren Bereitstellung als erfolgt.

Hat der AG die Ware nicht wie vereinbart übernommen (**Annahmeverzug**), ist solvistas nach erfolgloser Nachfristsetzung berechtigt, die Ware auf Gefahr und Kosten des AG entweder bei sich **einzulagern**, wofür dem AG eine marktübliche **Lagergebühr** in Rechnung gestellt wird, oder die Ware auf Kosten und Gefahr des AG bei einem dazu befugten Unternehmen einzulagern. Gleichzeitig ist solvistas berechtigt, entweder auf Vertragserfüllung zu bestehen oder nach Setzung einer angemessenen, mindestens 14 Kalendertage umfassenden, Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Ware auf Kosten des AG zu verwerten.

9 Immaterialgüterrechte

Alle Urheberrechte an Programmen, Methoden, Dokumentationen, Arbeitsergebnissen und sonstigen Werken (z.B. Pläne, Skizzen, Pflichtenhefte, IT-Konzepte) stehen solvistas bzw. ihren Lizenzgebern zu.

Der AG erhält das nicht ausschließliche, nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare, auf die Laufzeit des Vertrags beschränkte Recht, die vereinbarten Leistungen im vereinbarten Umfang für eigene Zwecke zu nutzen.

Jede darüber hinausgehende Vereinbarung über die Werknutzung bedarf der Textform.

Für dem AG von solvistas **überlassene Softwareprodukte Dritter** gelten vorrangig vor den Regelungen dieses Punktes die jeweiligen Lizenzbestimmungen des Herstellers dieser Software-produkte. Der AG hat sich Kenntnis über den Umfang dieser

Lizenzbestimmungen zu verschaffen.

Im Fall der Verletzung der Urheberrechte von solvistas ist volle Genugtuung zu leisten.

10 Leistungsstörungen von ASP- und Betreiberleistungen

solvistas verpflichtet sich **zur vertragsgemäßen Erbringung der Leistungen**. Erbringt solvistas die Leistungen nicht zu den vorgesehenen Zeitpunkten oder nur mangelhaft, d.h. mit **wesentlichen Abweichungen** von den vereinbarten Qualitätsstandards, ist solvistas verpflichtet, mit der Mängel-

beseitigung umgehend zu beginnen und innerhalb angemessener Frist ihre Leistungen ordnungsgemäß und mangelfrei zu erbringen. Beruht die Mangelhaftigkeit auf Beistellungen oder Mitwirkungen des AG oder auf einer Verletzung der Verpflichtungen des AG, ist jede unentgeltliche Pflicht zur Mängelbeseitigung durch solvistas ausgeschlossen. In diesen Fällen gelten die von solvistas erbrachten Leistungen trotz möglichen Einschränkungen dennoch als vertragsgemäß erbracht. solvistas wird auf Wunsch des AG eine kostenpflichtige Beseitigung des Mangels anbieten.

Der AG wird solvistas bei der Mängelbeseitigung unterstützen und alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen. Aufgetretene Mängel sind vom AG umgehend schriftlich via E-Mail oder telefonisch unter Angabe der für die Mängelerkennung zweckdienlichen Informationen an den Service Desk der solvistas zu melden. Den durch eine verspätete Meldung, entstehenden Mehraufwand bei der Fehlerbeseitigung trägt der AG.

11 Gewährleistung

Soweit nachfolgend nicht anderweitig geregelt, haftet solvistas für Sach- und Rechtsmängel nach den hierfür gelten-den gesetzlichen Vorschriften. Die Verjährungsfrist für gesetzliche Mängelansprüche beträgt 1 Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt mit Übernahme der Lieferung bzw. ab Abnahme oder Freigabe der Leistung bzw. Software. Der Gewährleistungsanspruch entsteht nur dann, wenn der AG erkennbare Mängel anlässlich der Abnahme bzw. Freigabe, sonstige später aufgetretene Mängel unverzüglich, längstens aber binnen 10 Werktagen ab Feststellung, unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels in Textform angezeigt hat.

12 Haftung/Schadenersatz

Für leichte Fahrlässigkeit haftet solvistas nur, sofern wesentliche Pflichten, d. h. Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der AG regelmäßig vertraut und vertrauen darf, verletzt werden. Bei Verletzung solcher Pflichten ist die Haftung von solvistas auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen des jeweiligen Vertrages typischerweise gerechnet werden muss. Im Übrigen ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Die Haftung der Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von solvistas ist im gleichen Umfang ausgeschlossen wie die Haftung von solvistas selbst.

Schadenersatz für Daten- oder Software-Zerstörung erfolgt in jedem Fall nur, soweit der AG seinen Pflichten zum ordnungsgemäßen EDV-Betrieb nachgekommen ist.

Der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden ist auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden beschränkt. Der Ersatz von entgangenem Gewinn, nicht erzielten Ersparnissen,

frustrierten Aufwendungen, immateriellen Schäden, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den AG ist auf jeden Fall ausgeschlossen.

Der Schadenersatz ist auf den Auftragswert der jeweils betroffenen Leistung (das 12-fache der monatlich verrechneten Leistungssumme) beschränkt. In jedem Fall ist der Schadenersatz der Höhe nach mit der Haftpflichtversicherungssumme der solvistas, nämlich € 5.000.000,- pro Versicherungsfall (3-fach maximiert je Versicherungsjahr), Stand Oktober 2025, beschränkt. solvistas ist zusammen mit den Unternehmen solvistas GmbH (Österreich) und easyArena GmbH im Rahmen einer gemeinsamen Haftpflichtversicherung versichert. Die Versicherungssumme gilt für alle drei mitversicherten Unternehmen gemeinsam.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie einer zwingenden gesetzlichen Haftung für Produktfehler.

13 Höhere Gewalt

Soweit und solange Verpflichtungen von solvistas infolge höherer Gewalt (z.B. Naturkatastrophen, Feuer, Streik, Aussperung, Pandemien, Epidemien, Ausfall der Stromversorgung, Ausfall von Transportmitteln, Ausfall von Telekommunikationsnetzen bzw. Datenleitungen), infolge sich auf die Leistungserbringung auswirkende Gesetzesänderungen nach Vertragsabschluss oder infolge sonstiger Nichtverfügbarkeit von Produkten nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt werden können, stellt dies keine Vertragsverletzung dar.

14 Eigentumsvorbehalt

solvistas behält sich das Eigentum an den gelieferten Komponenten bis zur vollständigen Bezahlung der Entgelte für die einmaligen Leistungen **vor**. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird. Bei Warenrücknahme ist solvistas berechtigt, angefallene Transport- und Manipulationsspesen zu verrechnen.

Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware – insbesondere durch Pfändungen – **verpflichtet sich der AG, auf das Eigentum von solvistas hinzuweisen und solvistas unverzüglich zu benachrichtigen. Der AG trägt das volle Risiko für die Vorbehaltsware**, insbesondere für die Gefahr des Unterganges, des Verlustes oder der Verschlechterung.

15 Rechtswahl, Gerichtsstand

Allfälligen Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien liegt

deutsches Recht zugrunde. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (UNCITRAL-Kaufrechtsübereinkommen, CISG) ist ausgeschlossen.

Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Heidelberg.

16 Datenschutz

solvistas wird beim **Umgang mit personenbezogenen Daten** die Vorschriften der Datenschutzgesetze beachten und die für den Datenschutz im Verantwortungsbereich von solvistas erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen treffen. solvistas ist nicht verpflichtet, die Zulässigkeit der vom AG in Auftrag gegebenen Datenverarbeitungen im Sinne datenschutzrechtlicher Vorschriften zu prüfen. Die Zulässigkeit der Überlassung von personenbezogenen Daten an solvistas sowie der Verarbeitung solcher Daten durch solvistas ist vom AG sicherzustellen.

solvistas ergreift alle zumutbaren Maßnahmen, um die bei solvistas gespeicherten Daten und Informationen des AG gegen den unberechtigten Zugriff Dritter zu schützen. solvistas ist jedoch nicht dafür verantwortlich, wenn es Dritten dennoch gelingt, sich auf rechtswidrige Weise Zugang zu den Daten und Informationen zu verschaffen.

Mit Abschluss des Vertrages berechtigt der AG solvistas ausdrücklich, dass solvistas geeigneten Dritten Aufgaben aus diesem Vertrag überbinden darf. solvistas verpflichtet sich in diesem Fall zur Einhaltung sämtlicher einschlägiger Bestimmungen der Datenschutzgesetze in der jeweils geltenden Fassung.

17 Geheimhaltung

Der AG und solvistas verpflichten sich, alle ihnen von der anderen Vertragspartei im Zusammenhang mit der Abwicklung dieser AGB unterliegenden Verträge zur Kenntnis gelangten oder anvertrauten Umstände und Verhältnisse – soweit diese nicht allgemein bekannt sind – geheim zu halten und Dritten nicht zugänglich zu machen.

Im Zweifel sind sämtliche Tatsachen, Informationen und Daten als vertraulich und geheim zu werten.

Der AG und solvistas verpflichten sich, den von ihnen mit der Durchführung von Tätigkeiten betrauten Personen entsprechende Verpflichtungen vor Beginn der Tätigkeit aufzuerlegen.

Subunternehmer von solvistas gelten nicht als Dritte, soweit sie einer inhaltlich diesem Punkt entsprechenden Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen.

18 Sonstiges

Der AG ist verpflichtet, solvistas **Änderungen seiner Ge-**

schäftsadresse bekannt zu geben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseitig vollständig erfüllt ist. Wird die **Mitteilung unterlassen**, so gelten **Erklärungen** auch dann als **zugegangen**, falls sie an die **zuletzt bekannt gegebene Adresse** gesendet werden.

19 Änderung der AGBs / Änderungsvorbehalt

Wir sind berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen einseitig zu ändern, soweit dies zur Beseitigung nachträglich entstehender Äquivalenzstörungen notwendig ist.